

**Stand: August 2023**

## **Hinweise zu den Anträgen von Mitteln aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“**

Diese Bearbeitungshinweise gelten ab 01.08.2023 und ersetzen die bisherigen Bearbeitungshinweise.

Zielsetzung der Bundesstiftung:

Die Bundesstiftung verfolgt den Zweck, werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, finanzielle Hilfen zur Verfügung zu stellen, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern (§ 2 Abs. 1 Stiftungsgesetz). Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht (§ 2 Abs. 2 Stiftungsgesetz). Aus Stiftungsmitteln können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung, und die Betreuung des Kleinkindes (§ 4 Abs. 1 Stiftungsgesetz). Leistungen der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht (§ 4 Abs. 2 Stiftungsgesetz).

Die Stiftung „Familie in Not“ des Landes Baden-Württemberg vergibt die jährliche Zuweisung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. Die Vergabe und das Verfahren für Baden-Württemberg ist in den vom Stiftungsrat verabschiedeten Vergabegrundsätze in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

<b>A</b>	
<b>Anträge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschrift der Beraterin und Stempel der Beratungsstelle muss im Begleitschreiben vorhanden sein. Das Begleitschreiben sowie das Informationsschreiben zur elektronischen Antragsstellung finden Sie auf unserer Homepage.</li> <li>• Eine doppelte Leistung für die gleiche Schwangerschaft ist nicht möglich. Durch die Bearbeitung des ersten Antrags ist der Bedarf als geklärt und erledigt anzusehen.</li> </ul>

	<p><b>Vor der 14. Schwangerschaftswoche</b> sind möglich, auch in diesem Fall ist eine Einkommensprüfung erforderlich, Die Antragstellerin erhält in diesem Fall ein Schreiben vom KVJS, dass die Mittel der Bundesstiftung gewährt werden, eine Auszahlung aber erst nach Vollendung der 14. Schwangerschaftswoche und der Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem Mutterpass erfolgt.</p> <p><b>Rechtzeitige Antragstellung</b> liegt vor, wenn der Antrag vor Geburt beim KVJS eingegangen ist. Voranmeldung durch die Beratungsstellen ist per Fax möglich. Sonderfälle: Ein vereinbarter Beratungstermin konnte wegen einer Frühgeburt oder der Erkrankung der Schwangeren nicht wahrgenommen werden. In diesen Fällen wird der Antrag als noch rechtzeitig anerkannt, wenn er innerhalb von vier Wochen nach dem lt. Mutterpass ursprünglichen Geburtstermin gestellt wird.</p>
<p><b><u>Antragsarten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Antrag auf Grundausrüstung (Antrag G)</b></li> </ul> <p><i>befristet vom 01.08.2023 bis 31.07.2024</i></p>	<p>Zuwendungshöhe max.1.000 € (verheiratete/ in einer Lebensgemeinschaft lebende Schwangere) und max. 1.200 € (ledige/alleinlebende Schwangere).</p> <p>Handelt es sich um die Geburt des ersten Kindes, wird zur Deckung der erhöhten Kosten für eine komplette Erstausrüstung zusätzlich eine Pauschale in Höhe von <b>300 Euro</b> gewährt</p> <p>erhöht sich der Betrag in Folge der aktuellen Inflationsrate um 10% und damit der Betrag für Familien/Lebensgemeinschaften von 1.000 € auf <b>1.100 €</b> und für Ledige/Alleinerziehende von 1.200 € auf <b>1.320 €</b></p> <p>Bei Mehrlingsschwangerschaft werden pro weiteres Kind 1.000 € gewährt.</p>

*Leistungsberechtigte nach SGB II, XII und Asylbewerberleistungsgesetz*

• **Antrag auf Umzug- und Kautionskosten (Antrag U)**

Leistungsberechtigte nach SGB II, XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz können einen Zuschuss in Höhe von bis zu max. 440 € erhalten, sofern begründet dargelegt werden kann, dass die gesetzlich gewährleisteten Leistungen nicht ausreichend sind.

Ein Antrag kann erst gestellt werden, wenn eine neue Wohnung gefunden wurde bzw. eine Wohnung in Aussicht steht und die entstehenden Kosten kalkulierbar sind.

Voraussetzungen:

- bewilligter Antrag G
- durch die Geburt des Kindes ist ein Wohnungswechsel erforderlich
- Antrag U kann, bis das Kind das 2. Lebensjahr nicht vollendet hat, gestellt werden. Eine Geburtsurkunde ist hierzu einzureichen.
- Antrag U muss zeitnah zum Umzug, spätestens 3 Monate nach dem Umzug, gestellt werden.
- die geltenden Einkommensgrenzen werden nicht überschritten

Leistungen:

Kautions-, bzw. Kautionsdifferenz (max. 3 Monatskaltmieten für die neue Wohnung abzüglich der Kautions der bisherigen Wohnung) und zusätzlich bis zu einer Höhe von 1.000 € je nach individuellem Bedarf Kosten für

- den Umzug
- für Renovierungsarbeiten
- für Einrichtungsgegenstände

Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen vorrangig vor den Stiftungsleistungen den Bedarf beim Sozialleistungsträger geltend machen.

• **Antrag auf Ausbildungsunterstützung (Antrag A)**

Wurde eine Ausbildung/ein Studium aufgrund der Schwangerschaft unterbrochen, kann ein Antrag A zu dem Zeitpunkt gestellt werden, ab dem die Aufnahme der unterbrochenen Ausbildung/des

Studiums nachgewiesen werden kann, frühestens jedoch nach Ablauf der geltenden Mutterschutzfristen.

Laut Mutterschutzgesetz dürfen werdende Mütter in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von 8 Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von 12 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei medizinischen Frühgeburten und bei sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Diese Regelung gilt auch für Studentinnen. **Eine Förderung ist bis Ende der Ausbildung oder längsten bis zum Ende des 3. Lebensjahres möglich.**

Stiftungsleistungen können nur für Ausbildungen/Studiengänge bewilligt werden, welche zum Zeitpunkt der Unterbrechung bereits begonnen wurden. Wenn nach der Unterbrechung eine zweite/andere Ausbildung bzw. ein anderes Studium begonnen wird, zählt dies nicht als Unterbrechung (keine Bewilligung).

Voraussetzungen:

- bewilligter Antrag G
- Unterbrechung der Ausbildung/des Studiums aufgrund der Schwangerschaft/Geburt des Kindes.
- die geltenden Einkommensgrenzen werden nicht überschritten
- Regelmäßige Ausbildungsnachweise und Nachweise der Kinderbetreuungskosten

Leistungen:

- Unterstützung zur Lebensführung bis max. 440 € mtl.
- 50 % der Kinderbetreuungskosten bis max. 250 € mtl.

	<p><b>Ausländische Studentinnen erhalten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung zur Lebensführung i.H. des Differenzbetrages zwischen aktuell maximalem BAföG-Satze zzgl. evtl. gewährtem Kinderzuschlag und der Einkommensgrenze.</li> <li>• 50 % der Kinderbetreuungskosten bis max. 250 € mtl.</li> </ul>
<b>Altersvorsorgekosten</b>	private Altersvorsorge wird als Ausgaben anerkannt – reine Lebensversicherungen nicht
<b>Asylbewerberinnen</b>	<p>Können analog zu Leistungsberechtigten einen Antrag stellen.</p> <p>Im Antrag muss der Aufenthaltsstatus benannt und den Wohnsitz in Baden-Württemberg dokumentieren werden.</p> <p>Anträge von Asylbewerberinnen, die sich in einer Landeserstaufnahmestelle (LEA) aufhalten, können bearbeitet werden, wenn Heimausweis / Laufzettel vorliegen. Die Schwangerschaft ist von der Beratungsstelle zu bestätigen.</p>
<b>Aufbewahrungsfristen</b>	die Beratungsstellen haben die ihnen vorgelegten Unterlagen und Belege, welche nicht an KVJS übersandt werden, aber die die Angaben im Antrag nachweisen, fünf Jahre aufzubewahren
<b>Ausländische Antragstellerinnen</b>	<p>Voraussetzungen für die Antragstellung ist ein gesetzlich legaler Aufenthalt und ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Baden-Württemberg</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis bei Unionsbürgern EU durch die Kopie des Ausweises und ggf. die Meldebestätigung</li> <li>• Nachweis bei Drittstaatsangehörigen durch Kopie des Aufenthaltstitels bzw. der Fiktionsbescheinigung, Duldung oder Heimausweis.</li> <li>• Mit Touristenvisum ist eine Antragstellung nicht möglich.</li> </ul>
<b>Auszahlung</b>	Die Leistungen werden i.d.R. direkt an die Antragsberechtigten ausbezahlt.

	<p><b>Laufende Geldleistungen</b> bei Anträgen zur Unterstützung der Ausbildung/des Studiums werden quartalsweise ausbezahlt. Hierfür haben die Antragsberechtigten <u>den Beratungsstellen oder direkt an den KVJS</u> einen Nachweis über das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses oder Studiums mit Einkommensnachweisen vorzulegen</p>
<b>Auszubildende</b>	Auszubildende, auch im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, erhalten bei Unterschreitung der jeweiligen Einkommensgrenze den vollen Satz bei Antrag G
<b>B</b>	
<b>BAföG</b>	80 % der BAföG-Leistung ist Einkommen i.S.d. Stiftung
<b>C</b>	
<b>D</b>	
<b>E</b>	
<b>Energiekostenpauschale</b>	Seit 01.07.2022 werden für gestiegene Energie- und Lebenshaltungskosten Nebenkosten in Höhe von 300 € einkommensmindernd anerkannt.
<b>Einkommen</b>	<p><b>Aufwandsentschädigungen / Spesen</b> zählen nicht zum Einkommen i.S.d. Stiftung</p> <p><b>Einkommen als Einmalzahlung</b> Sofern ausländische Studentinnen die Unterstützungsleistungen für einen längeren Zeitraum als Einmalzahlung erhalten, wird zur Ermittlung des Einkommens diese Einmalzahlung durch die Anzahl der Monate geteilt, für die sie bestimmt ist.</p> <p><b>Einmalzahlungen / Prämien zum Lohn</b> werden auf 12 Monate umgerechnet als Einkommen gerechnet</p> <p><b>Pfändung des Einkommens</b> Einkommensteile, die der Pfändung unterliegen z.B. Lohnpfändung, zählen nicht zum anrechenbaren Einkommen.</p>

	<p><b>Pflegekinder</b>  Durch das Jugendamt zugewiesene Pflegekinder werden bei der Berechnung der Einkommensgrenze berücksichtigt.</p> <p>Pflegemutterbezogene Bestandteile der Zahlungen des Jugendamtes sind Einkommen der Pflegemutter / der Pflegefamilie i.S.d. Stiftung.  Kindsbezogene Bestandteile der Zahlungen des Jugendamtes sind Einkommen des Kindes.</p> <p><b><u>stark schwankendes Einkommen:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Von einem stark schwankenden Einkommen ist auszugehen, wenn der Verdienst mehr als plus oder minus 20% monatlich abweicht.</li> <li>• In diesem Fall, sind Verdienstnachweise der letzten 6 Monate beizufügen.</li> </ul> <p><b>Urlaubs- oder Weihnachtsgeld</b> (einmalige Sonderzahlungen) werden nicht als Einkommen gerechnet</p> <p><b>Vermögenswirksame Leistungen (VL)</b>  In der Lohnbescheinigung ausgewiesene VL (Arbeitnehmer und Arbeitgeberanteil zusammen) können vom Einkommen abgesetzt werden.</p>
<p><b>Einkommensgrenze</b></p>	<p>Die Einkommensgrenze berechnet sich nach den Regelbedarfsstufen gemäß § 28 SGB XII</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Familien und Lebensgemeinschaften gilt das 1,5 fache der Regelbedarfsstufe für alle im Haushalt lebenden Personen</li> <li>- für Einelternefamilien gilt der 2,5-fache der Regelbedarfsstufe 1 und für im Haushalt lebende Kinder das 1,5 fache der maßgeblichen Regelbedarfsstufe</li> </ul> <p>Zur Berechnung der Einkommensgrenze steht Ihnen der Einkommensrechner auf der Homepage des KVJS zur Verfügung.</p>

	<p>Bei <b>Mehrlingsgeburten</b> werden das Zweite und alle weiteren ungeborenen Kinder als Kinder bei der Berechnung der Einkommensgrenze berücksichtigt.</p> <p>Im Antragsformular bitte ergänzend auch den Bruttoarbeitsverdienst angeben.</p>
<b>Elterngeld</b>	ist Einkommen i.S.d. Stiftung bei Basiselterngeld bleiben 300 € und bei Elterngeld Plus 150 € anrechnungsfrei.
<b>(Existenz-) Gründungszuschuss § 57 SGB III</b>	ist Einkommen i.S.d. Stiftung
<b>F</b>	
<b>Fahrtkosten</b>	können nicht bei Ausgaben anerkannt werden – diese werden schon steuerrechtlich berücksichtigt
<b>G</b>	
<b>Geburtsurkunde</b>	<p>Wurde eine Zuwendung für die Grundausrüstung (Antrag G) gewährt, ist nach der Geburt des Kindes die Geburtsurkunde als Nachweis der sachgerechten Mittelverwendung dem KVJS nachzureichen.</p> <p>Zudem ist eine Kopie der Geburtsurkunde Voraussetzung für eine Antragstellung auf Umzugs- und Kautionskosten bzw. Ausbildungsunterstützung</p>
<b>H</b>	
<b>I</b>	
<b>J</b>	
<b>K</b>	
<b>Kinderbetreuungskosten</b>	wenn nachgewiesen (Verträge, Gebührenbescheid) können diese bei den Ausgaben anerkannt werden. Essensgeld/ Verpflegungsgeld werden einkommensmindernd berücksichtigt.
<b>Kindergeld</b>	ist Einkommen i.S.d. Stiftung
<b>Kinderzuschlag</b>	Kinderzuschläge zählen nicht zum Einkommen
<b>L</b>	



**Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII sowie Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten **in begründeten Fällen, wenn der notwendige Bedarf als Schwangere nachweisbar durch gesetzliche Leistungen nicht gedeckt werden können**, Leistungen aus der Bundesstiftung in Höhe von 440 €.

Anträge von Asylbewerberinnen, die sich in einer Landeserstaufnahmestelle (LEA) aufhalten, können bearbeitet werden, wenn Heimausweis / Laufzettel vorliegen. Die Schwangerschaft ist von der Beratungsstelle zu bestätigen.

**Ausnahmeregelungen:**

Die Leistungen aus der Bundesstiftung in der Regel in Höhe von max. 440 € werden somit ergänzend zu den kommunalen Leistungen gewährt.

Schwangere, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, aber aus aufenthaltsrechtlichen Gründen derzeit keinen entsprechenden Antrag stellen, erhalten den Förderbetrag in Höhe von derzeit max. 1.000 € / 1.200 € aus Mitteln der Bundesstiftung.

Bundesstiftungsleistungen werden zudem in Höhe von max. 1.000 € / 1.200 € gewährt, wenn andere Hilfe oder Hilfe von dritter Stelle nicht oder nicht rechtzeitig zur Bedarfsdeckung zur Verfügung steht. Maßgeblicher Bedarfszeitraum ist (spätestens) der Geburtstermin.

Von nicht rechtzeitiger Hilfe kann ausgegangen werden:

- wenn zwischen dem Zeitpunkt der ersten Vorgesprache bei der Beratungsstelle und dem Geburtstermin nur noch 8 Wochen oder weniger liegen und keine laufende Leistung nach SGB

	<p>II/XII bezogen wird <u>und</u> bei der ersten Vorsprache bei der Beratungsstelle noch kein Antrag auf Sozialleistung gestellt wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn zwischen dem Zeitpunkt der ersten Vorsprache bei der Beratungsstelle und dem Geburtstermin 4 Wochen oder weniger liegen und bereits laufende Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden.</li> </ul>
<b>M</b>	
<b>Maklergebühren</b>	können nicht als Ausgaben anerkannt werden
<b>Mietkosten</b>	Es wird die monatliche Kaltmiete anerkannt. Nachweis: siehe Unterlagen
<b>Mutterpass</b>	Kopien der Seiten 6 und 7 des Mutterpasses sind beim KVJS einzureichen (siehe Seite 2 der Bearbeitungshinweise und Vorlage bei einer Mehrlingsgeburt).
<b>N</b>	
<b>Nebenkosten Miete</b>	Für Betriebs- und Nebenkosten werden pauschal 300 € und zusätzlich 20 € pro weiteres in der Gemeinschaft lebendes Mitglied anerkannt.
<b>O</b>	
<b>P</b>	
<b>Pflegekassenleistungen nach SGB XI</b>	sind kein Einkommen i.S.d. Stiftung
<b>Q</b>	
<b>R</b>	
<b>S</b>	
<b>Schülerinnen/ Studentinnen und Auszubildende</b>	Schülerinnen, Studentinnen und Auszubildende erhalten bei Unterschreitung der jeweiligen Einkommensgrenze den vollen Satz bei Antrag G.
<b>Stichtagsregelung</b>	Bei geänderten Vergabegrundsätze gilt als Stichtag für die Antragsstellung der Posteingangsstempel beim KVJS.
<b>Studienkredite</b>	sind kein Einkommen i.S.d. Stiftung

<b>T</b>	
<b>U</b>	
<b>Unterhalt</b>	ist Einkommen i.S.d. Stiftung
<b>Unterhaltszahlungen</b>	<p>können für Kinder, die im Inland oder innerhalb der europäischen Union leben berücksichtigt werden. Unterhaltszahlungen die gegenüber der Beratungsstelle durch einen Unterhaltstitel, ein Anwaltschreiben oder ein Schreiben des Jugendamtes belegt werden, können in der tatsächlich gezahlten Höhe anerkannt werden.</p> <p>Durch Kontoauszüge oder andere Unterlagen nachgewiesenen Unterhaltszahlungen können bis max. 225.-€ anerkannt werden.</p> <p>Werden zusätzlich Unterhaltsrückstände mitbezahlt, so werden diese bei beiden oben genannten Konstellationen anerkannt.</p> <p>Es muss ein Nachweis vorliegen, dass der Unterhalt für ein in Deutschland oder ein in der europäischen Union lebendes Kind gezahlt wird. Entsprechende Unterlagen müssen beigelegt werden.</p>
<b>Unterlagen</b>	<p>Grundsätzlich haben die Beratungsstellen die notwendigen Unterlagen einzusehen, zu prüfen und ggf. aufzubewahren. Siehe auch bei Aufbewahrungsfristen, Belege.</p> <p>An den KVJS sind zu senden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kopie des Ausweises/Aufenthaltserlaubnis von EU-Bürger und Drittstaatsangehörige für Baden-Württemberg/Deutschland, um Irrtümer bei der Namensschreibung zu vermeiden</li> <li>• bei Leistungsberechtigten nach SGB II oder SGB XII sowie Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz benötigen wir vollständige Kopien des Bescheides. Die Leistungsberechnung für einen</li> </ul>

	<p style="color: red;">Monat kann hier als vollständig gesehen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kopie des Mutterpasses, Seite 2 und Seite 10 der Bearbeitungshinweisen beachten.</li> <li>• Aktuelle Kopie des Verdienstnachweises bzw. der letzten 6 Verdienstbescheinigungen bei stark schwankendem Einkommen (Differenz &gt; als 20%)</li> <li>• ggf. bei Selbständigkeit Bestätigung des Steuerberaters bzgl. der Privatentnahme aus dem Betrieb</li> <li>• ggf. Bestätigung sonstiger Einkünfte (z. B Entgeltersatzleistungen, Wohngeld, Unterhaltszahlungen usw.)</li> <li>• Gebührenbescheid oder Vertrag bei Kinderbetreuung bei Anträgen auf Unterstützung bei der Ausbildung und bei Geltendmachung bei notwendigen Ausgaben</li> <li>• Kopie aus dem Mietvertrag zur Höhe der mtl. Kaltmiete</li> <li>• Kopie des Ausbildungsvertrages bzw. Immatrikulationsbescheinigung bei Anträgen auf Unterstützung bei der Ausbildung.</li> <li>• Kopie der Rechnung des Deutschkurses bei ausländischen Mitbürgern</li> <li>• Kontoauszüge werden in der Regel nicht berücksichtigt, da oft nicht eindeutig erkennbar ist, für welchen Zweck die Ausgaben getätigt wurden. In besonderen Einzelfällen erfolgt die Anforderung von Kontoauszügen.</li> </ul>
<b>V</b>	
<b>Vermögensfreigrenze</b>	Die Schonvermögensgrenze bestimmt sich nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

	Im Jahr 2023 beträgt die Freigrenze 10.000 € zuzüglich 500 € für jede Person, die überwiegend unterhalten wird.
<b>Vermögen</b>	Eine selbstbewohnte Eigentumswohnung oder ein selbstbewohntes Einfamilienhaus gelten nicht als Vermögen. Besitzen die Antragstellerin oder der Partner weitere Eigentumswohnungen oder handelt es sich bei dem Haus um ein Mehrfamilienhaus, so sind alle nicht selbst genutzten Wohnungen Vermögen.
<b>Verpflichtungsermächtigung</b>	ist ein ausländerrechtliches Steuerungsinstrument bei Familiennachzug (§ 68 AufenthG). Wenn wegen einer abgegebenen Verpflichtungsermächtigung keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII beantragt werden, wird dies akzeptiert. Eine Antragstellung ist möglich.
<b>vertrauliche Geburt</b>	Leistungen aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ sind bei vertraulicher Geburt derzeit nicht möglich.
<b>W</b>	
<b>X</b>	
<b>Y</b>	
<b>Z</b>	
<b>Zinsbescheinigung</b>	bei Wohnungseigentum ist die Vorlage einer Zinsbescheinigung - nicht Tilgung – erforderlich. Das Formular der Bundesstiftung ist zu verwenden.